



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

29 42C4 1B06 24 E001 5A85
DV 05.23 0,85 Deutsche Post



K4000

Amalthea Feelgood GmbH
Katerina Dr. Dalampekou- Noel
Kirchenleite 33a
82057 Icking

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1964
FAX 06196 908-1442
E-MAIL invest@bafa.bund.de
MEIN ZEICHEN WKU 47235
DATUM Eschborn, 16.05.2023

BETREFF **Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen vom 6. Februar 2023 in der jeweils aktuellen Fassung**
HIER Feststellung der Förderfähigkeit
BEZUG Ihr Antrag vom 07.02.2023 (Eingang BAFA)

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 07.02.2023 stelle ich fest, dass für Ihr Unternehmen die Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Maßnahme „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ (INVEST) gegeben ist.

Dieser Bescheid ist hinsichtlich der Feststellung der Förderfähigkeit gültig bis zum 19.05.2024. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann erneut ein Antrag auf Förderfähigkeit gestellt werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ausgeschlossen.

Das Vorliegen der Förderfähigkeit ist eine der Voraussetzungen, damit das BAFA Investoren, die sich durch den Erwerb von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen oder neu ausgegebenen Aktien (insgesamt „Anteile“) an Ihrem Unternehmen beteiligen, auf Antrag einen Zuschuss für Wagniskapital bewilligen kann.

Im Falle einer im Rahmen von INVEST bezuschussten Investition gelten für Ihr Unternehmen die folgenden Nebenbestimmungen und Regelungen:

1) Nebenbestimmungen:

- Ihr Unternehmen muss mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgen. Ihr Unternehmen muss die finanziellen Mittel, die es durch die Anteilsausgabe / Gewährung eines Wandeldarlehens erhält, bis spätestens zwei Jahre nach Anteilserwerb in einem innovativen Geschäftsfeld im Sinne von Abschnitt VII der Anlage A zur Richtlinie eingesetzt haben. Mit den finanziellen Mitteln dürfen nicht Verluste vorausgegangener Jahre ausgeglichen werden.
- Ihr Unternehmen muss durch die Anteilsausgabe über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen. Das heißt, das Geld muss Ihrem Unternehmen nach Antragstellung des Investors beim BAFA von außen zugeführt werden. Es dürfen zum Beispiel keine Kredite des Investors an das Unternehmen abgelöst werden oder Nachrangdarlehen in Eigenkapital gewandelt werden, die vor der Antragstellung des Investors gewährt wurden.
- Bei den von Ihrem Unternehmen ausgegebenen Anteilen muss es sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile im Sinne von Abschnitt I der Anlage A zur Richtlinie handeln. Diese Anteile müssen neu ausgegeben sein. Der Investor darf nicht lediglich bereits bestehende Anteile eines anderen Gesellschafters übernehmen.
- Der Ausgabepreis der Anteile Ihres Unternehmens muss mindestens 10.000 Euro pro Investor betragen. Ist die Bezahlung an die Erreichung von Meilensteinen durch Ihr Unternehmen geknüpft, muss jede einzelne Zahlung des Investors mindestens eine Höhe von 10.000 Euro haben. Die Anteile können auch über ein Wandeldarlehen erworben werden. Pro Investor (natürliche Person) werden maximal Beteiligungen bis zu einem Betrag von 400.000 Euro bezuschusst. Dabei kann jedes einzelne Investment eines Investors (natürliche Person) maximal bis zu einer Summe von 200.000 Euro gefördert werden. Hierbei werden alle Beteiligungen eines Investors zusammengerechnet, unabhängig davon, ob die einzelnen Beteiligungen unmittelbar oder über eine oder mehrere Beteiligungsgesellschaften erfolgt sind.
- Es ist ausschließlich das Erstinvestment eines Investors förderfähig.
- An Ihrem Unternehmen können insgesamt Beteiligungen im Wert von bis zu 3 Millionen Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden.
- Insgesamt darf das Unternehmen – einschließlich der jetzt geplanten Kapitalerhöhung – nur Wagniskapital (gefördert oder ungefördert) in Höhe von 15 Millionen Euro einwerben. Wird diese Obergrenze überschritten kann eine Förderung durch INVEST nicht mehr erfolgen.
- Ihr Unternehmen darf an keiner Börse gelistet sein oder den Börsengang vorbereiten. Es dürfen keine Vereinbarungen darüber bestehen, dass Ihr Unternehmen Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens wird, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt.
- Sofern Ihr Unternehmen von einem anderen Unternehmen abhängig im Sinne von Abschnitt V der Anlage A zur Richtlinie ist, muss das herrschende Unternehmen die in

Nummer 4.1.1, Spiegelstriche 1-3 der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen und seinen Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben.

- Die jeweils geltenden „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“ einschließlich der Kumulierungsvorschriften sind zu beachten.

Im Zeitraum zwischen dem Datum Ihres Antrages und dem Ende der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Anteilserwerb gilt:

- Ihr Unternehmen muss seinen Hauptsitz im EWR und mindestens eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland haben, die im Handelsregister bzw. Gewereregister eingetragen ist.
- Ihr Unternehmen darf eine mit der Anteilsübernahme verbundene (bezuschusste) Zuzahlung (Agio/Aufgeld) in die Kapitalrücklage des Unternehmens während der Mindesthaltedauer nicht an den Investor auszahlen.
- Ihr Unternehmen muss fortlaufend wirtschaftlich – mit Gewinnerzielungsabsicht – aktiv sein, hauptsächlich in einem innovativen Geschäftsfeld im Sinne der Abschnitte VI und VII der Anlage A zur Richtlinie. War Ihr Unternehmen zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs noch nicht wirtschaftlich aktiv, so muss es spätestens ein Jahr nach Anteilserwerb seine Geschäftstätigkeit aufnehmen und danach fortlaufend wirtschaftlich aktiv sein.

2) Sonstige Nebenbestimmungen:

Sie sind verpflichtet an Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten über Ihr Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Die im Zusammenhang mit einer im Rahmen von INVEST bezuschussten Investition angefallenen Belege sind von Ihrem Unternehmen bis zu fünf Jahren nach Ende der Mindesthaltedauer aufzubewahren, soweit nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet dem BAFA nach Anteilserwerb jährlich nachzuweisen, dass die förderfähigen Voraussetzungen nach der Richtlinie unverändert fortbestehen. Der Nachweis ist im Jahr des Ablaufs der Mindesthaltedauer nicht zu führen.

3) Mitteilungspflichten

Sie haben das BAFA unverzüglich über alle relevanten Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit Ihrem Antrag und den Anteilsausgaben Ihres Unternehmens, für die durch das BAFA ein Zuschuss für Wagniskapital gewährt wurde, zu informieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Fördervoraussetzungen nach Nummer 4 der Richtlinie nicht mehr erfüllt sind.

4) Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann widerrufen werden, wenn

- eine Nebenbestimmung nach Nummer 1 dieses Bescheides nicht eingehalten wird,
- eine Auflage nach Nummer 2 dieses Bescheides nicht erfüllt wird oder
- den Mitteilungspflichten nach Nummer 3 dieses Bescheides nicht nachgekommen wird.

5) Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit diesem Bescheid

Das BAFA kann dem Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie Ausschüssen und Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen Ihres Unternehmens und den Zweck dieses Bescheides in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern dies von dort beantragt wird.

6) Prüfungsrechte

Es besteht Ihnen gegenüber ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß §§ 91 und 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Das BAFA oder durch das BAFA beauftragte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung dieses Bescheides anzufordern sowie vor Ort zu prüfen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen Ihres Unternehmens bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Alle erforderlichen Nachweise sind in deutscher Sprache zu erbringen.

7) Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf dieses Bescheides richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49 a VwVfG.

8) Hinweise

Das BAFA trifft mit der Feststellung der Förderfähigkeit keinerlei Bewertung hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Beteiligung an Ihrem Unternehmen.

Tatsachen, die für die Feststellung der Förderfähigkeit maßgeblich sind, stellen Tatsachen im Sinne von § 263 beziehungsweise § 264 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Bei Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht über die für die Feststellung der Förderfähigkeit maßgeblichen Tatsachen beziehungsweise bei Angabe unzutreffender Tatsachen kommt eine Strafbarkeit nach § 263 StGB (Betrug) beziehungsweise § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Betracht.

Für Unternehmen ist der beantragte Zuschuss eine Subvention im Sinne von § 264 StGB. Nach § 2 Subventionsgesetz (SubvG) weise ich darauf hin, dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Der Subventionsbetrug ist strafbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernhard Sauer
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Information:

Zusätzlich zu diesem Bescheid erhalten Sie eine E-Mail an Ihre im Antrag angegebene Adresse. Darin ist ein Link genannt, über den Sie das Förderfähigkeitslogo abrufen können. Sie haben die Möglichkeit mit diesem Logo während der Gültigkeitsdauer dieses Bescheides z.B. auf Ihrer Internetseite oder in Präsentationen potenzielle Investoren auf Ihre Förderfähigkeit hinzuweisen.